

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

14. März 1870.

Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen betreffend.

Zur Sicherung gegen die mit der Aufbewahrung und Lagerung leicht entzündbarer Mineral-Öle verbundenen Gefahren wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854 §. 1 Ziffer 2 und im Anschluß an die für das Königreich Preußen neuerdings hierüber erlassenen Vorschriften hierdurch verordnet, daß die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum (Erdöl), Ligroin, Petroleum-Aether, Phytogen und ähnlichen flüchtigen Mineral-Ölen vom 1. Juni d. J. an im Großherzogthum nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden darf.

§. 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen behufs des Detail-Handels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Zentner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen etc.) haben.

§. 3.

Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkauf-Lokalen in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen